

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) RECHTS-, WIRTSCHAFTS- UND SPRACHSEMINARE

§ 1 Teilnahme

1. Die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Lehrveranstaltungen der ERWS UG (h.b.) steht grundsätzlich jedermann offen. Die ERWS UG (h.b.) behält sich vor, Anfragen abzulehnen, wenn die vorgesehene Teilnehmerzahl überschritten oder nicht erreicht wird.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form: Entweder per E-Mail oder auf den dafür vorgesehenen Vordrucken. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Teilnehmer werden im Regelfall ein bis zwei Wochen vor Beginn des Lehrganges bzw. der Lehrveranstaltung eingeladen.
2. Mit der Anmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt; sie gelten auch, wenn die Förderung der Lehrgangsteilnahme über einen Kostenträger erfolgt.
3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Sonderregelung für öffentlich geförderte Maßnahmen: Fehltage sind durch Bescheinigungen zu belegen. Diese müssen spätestens am dritten Tag beim Maßnahmenträger vorliegen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen für jeden vollen gefehlten Tag eingereicht werden. Erhält ein Teilnehmer eine Förderung nach dem SGB III oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, erfolgt bei Fehltagen ohne ärztliches Attest nach zwei Tagen eine Information an den jeweiligen Kostenträger.
4. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Kostenträger/Auftraggeber (= Arbeitgeber) auf Anfrage über Leistungsstände, Fehlzeiten, besondere Vorkommnisse etc., unterrichtet wird.
5. Es besteht von Seiten des Teilnehmers kein Anspruch auf einen bestimmten Dozenten oder einen bestimmten Klassenraum bzw. Lehrgangsort.

§ 3 Beginn und Dauer

1. Beginn und Dauer der Lehrgänge/Lehrveranstaltungen, Unterrichtszeiten und -orte sind dem Programm zu entnehmen bzw. werden zwischen der ERWS UG (h.b.) und dem jeweiligen Teilnehmer/Auftraggeber gesondert vereinbart.
2. Änderungen des Lehrgangsprogramms sind vorbehalten.

§ 4 Lehrgangsgebühren

1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Unterrichtsmaterialien sind nicht im Preis enthalten.
2. Der Lehrgangsteilnehmer bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Lehrgangsgebühren. Dies gilt auch, wenn eine Förderung des entsprechenden Lehrgangs durch einen Kostenträger erfolgt. Die Gebühren des jeweiligen Lehrgangs sind aus dem Programm oder dem jeweiligen Vertrag ersichtlich bzw. ergeben sich aus den Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kostenträger.
3. Die Lehrgangsgebühren sind vor Beginn des Lehrganges/der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung, fällig. Das Unterrichtsmaterial ist sofort bei Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug verlangt die ERWS UG (h.b.) Zinsen in gesetzlich geregelter Höhe (gem. 288 Abs. 1, S. 1 BGB) als Verzugschaden sowie eine Verwaltungsgebühr je Mahnung i. H. v. 5,00 €.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kurgebühr besteht auch dann, wenn der Unterricht nicht oder nur teilweise besucht wird. Kann ein Teilnehmer nicht am Unterricht teilnehmen, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder beruflicher Verhinderung, ist die Unterrichtsgebühr daher trotzdem zu zahlen. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten können nicht auf Dritte übertragen oder später in Anspruch genommen werden. Erlaubt die ERWS UG (h. b.) einem Auftraggeber im Ausnahmefall dennoch, einen anderen Mitarbeiter als Ersatz zur Lehrveranstaltung bzw. zum Lehrgang zu entsenden, wird die ERWS UG (h.b.) aufgrund des durch die Umbuchung entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen. Im Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung ist der Teilnehmer vor Unterrichtsbeginn zur Zahlung der jeweils fälligen Rate verpflichtet.
5. Bei längerfristigen Schulungsmaßnahmen können die Lehrgangsgebühren nach entsprechender Vereinbarung mit dem Auftraggeber monatlich oder quartalsmäßig gezahlt werden.
6. Bei öffentlich geförderten Lehrgängen, die länger als drei Monate dauern, kann die Gebühr in zwei Raten gezahlt werden, wobei die erste nach Erhalt der Rechnung, die zweite zur Hälfte des Kurses fällig ist. Dauert ein Kurs länger als sechs Monate, kann Zahlung in Monatsraten vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr besteht auch dann, wenn der Unterricht nicht oder nur teilweise besucht wird. Abweichende Regelungen sind den jeweiligen Seminarunterlagen zu entnehmen.
7. Für öffentlich geförderten Vollzeitlehrgänge (z. B. Umschulungen) gilt folgende Regelung: Ist die Anmeldung vom Kostenträger bewilligt bzw. bestätigt, werden die Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Prüfungs- und sonstige Gebühren durch den Kostenträger direkt an die ERWS UG (h.b.) gezahlt. Die Zahlungsweise richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Kostenträger.

§ 5 Nichtdurchführung, Rücktritt, Kündigung und Abbruch des Lehrganges

1. Liegt für einen Lehrgang oder eine Lehrveranstaltung nicht die Mindestanzahl an Anmeldungen vor oder ist es der ERWS UG (h.b.) aus anderweitigen wichtigen Gründen nicht möglich, einen Lehrgang oder eine Lehrveranstaltung programmgemäß durchzuführen, so kann ein Lehrgang oder eine Lehrveranstaltung von der ERWS UG (h.b.) abgesagt werden, ohne dass den angemeldeten Teilnehmern daraus Ansprüche entstehen. Bereits gezahlte Kursgebühren werden zurückerstattet. In Einzelfällen kann aus betriebsinternen Gründen ein Kurs auch durchgeführt werden, wenn nicht ausreichende Anmeldungen vorliegen. Daraus entsteht jedoch kein Anspruch auf die Durchführung von Folgekursen.
2. Wird ein Auftrag vom Auftraggeber bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn storniert, sind der ERWS UG (h.b.) die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu bezahlen sowie die mit der Stornierung verbundenen Verwaltungskosten zu erstatten. Für Einzelunterricht, Privat- und Nachhilfeschüler gilt eine Abmeldefrist von 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Maßgebend ist der Eingang der Rücktritts-, Abmelde- oder Stornierungserklärung bei der ERWS UG (h.b.). Dieses Recht muss schriftlich ausgeübt werden. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist ein Rücktritt, eine Abmeldung oder Stornierung, ist keine Rückzahlung mehr möglich, bzw. es wird die volle Lehrgangs- oder Unterrichtsgebühr fällig.

3. Ist nach Absprache die Anmeldung oder der Vertragsabschluss vorbehaltlich der Gewährung einer Förderung nach dem SGB III oder anderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, ist ein Rücktritt auch nach dem Beginn des Lehrganges möglich, wenn eine Förderung nicht bewilligt worden ist. Für den Teilnehmer entstehen dann keine Kosten; erhaltene Lernmittel müssen zurückgegeben werden.
4. Von Seiten des Teilnehmers sind öffentlich geförderte, berufsbegleitende Lehrgänge mit einer Gesamtdauer unter 6 Monaten und Lehrgänge mit einer Gesamtdauer von bis zu drei Monaten nicht kündbar. Alle weiteren öffentlich geförderten Lehrgänge sind mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ablauf des 3. Lehrgangsmonats und dann jeweils zum Ende der nächsten Monate, kündbar. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Lehrgangsgebühren fallen bis zum Ende der Kündigungsfrist an. Die Abrechnung der Lehrgangsgebühren folgt den Verträgen mit den jeweiligen Kostenträgern.
5. Bricht der Kostenträger die Maßnahme für einen Teilnehmer ab, so ist mit dem Tag des Abbruchs der Lehrgang für den Teilnehmer beendet. Die Abrechnung der Lehrgangsgebühren in diesen Fällen erfolgt gemäß den Bestimmungen unter Punkt 4.
6. Die ERWS UG (h.b.) kann aus wichtigem Grund wie z. B. Zahlungsverzug durch den Teilnehmer/Auftraggeber oder nachhaltige Störung des Unterrichts etc., den Vertrag mit ihm fristlos kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Wenn ein Teilnehmer den Unterricht nachhaltig stört, oder durch häufiges Fehlen oder mangelnde Leistungsbereitschaft bzw. Leistungsfähigkeit im Unterricht oder Betriebspraktikum das Erreichen des Lehrgangsziels gefährdet ist, hat die ERWS UG (h.b.) das Recht, nach vorheriger Abmahnung den betreffenden Teilnehmer ohne Einhaltung von Fristen vom Lehrgang auszuschließen. Der etwaige Kostenträger wird umgehend darüber unterrichtet. Die fristlose Kündigung führt nicht zum Wegfall des Vergütungsanspruches der ERWS UG (h.b.).

§ 6 Lehrgangsunterbrechungen und Lehrgangsferien

1. Lehrgänge können durch die Ferienregelung der ERWS UG (h.b.) unterbrochen werden. Einzelheiten können der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung entnommen werden.

§ 7 Datenschutz/Vertraulichkeit

1. Die ERWS UG (h.b.) sichert Vertraulichkeit über den Schutz von Daten vor unbefugtem Zugriff zu. Sämtliche Aufträge werden streng vertraulich behandelt. Unsere Mitarbeiter sind zur Diskretion verpflichtet. Bei Firmenkursen können auf Wunsch besondere Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die ERWS UG (h.b.) haftet allerdings nicht für die Eingriffe Dritter.
2. Der Lehrgangsteilnehmer erklärt sein Einverständnis, dass personenbezogenen Daten zwischen der ERWS UG (h.b.) und dem Kostenträger bzw. dem Auftraggeber (= Arbeitgeber) weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Leistungsbeurteilung notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Büro der ERWS UG (h.b.) eine Anlage zur elektronischen Datenerfassung eingesetzt wird. Die zur Durchführung notwendigen Angaben werden bis zum Abschluss der jeweiligen Angelegenheit in der EDV-Anlage gespeichert.
4. Die vollständigen Regelungen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Datenschutzerklärung.

§ 8 Haftung

1. Für die Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen sowie für deren Erfolg ist jegliche Haftung der ERWS UG (h.b.) gegenüber den Teilnehmern und etwaigen Dritten ausgeschlossen. Die ERWS UG (h.b.) haftet nicht für das Nichterreichen eines bestimmten Lern- und Unterrichtserfolges. Ändern sich die rechtlichen Grundlagen oder die Rechtsprechung zu Schulungsinhalten insbesondere der Rechtsseminare, haftet die ERWS UG (h.b.) nicht für zuvor vermittelte Lehrgangsinhalte, die dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Seminars entsprechen.
2. Die von der ERWS UG (h.b.) gemachten Angaben bezüglich voraussichtlich benötigter Unterrichtseinheiten zum Erreichen eines Unterrichtsziels basieren auf einer sorgfältigen Bedarfsanalyse und langjährigen Erfahrungen, können aber im Einzelfall abweichen.
3. Der Haftungsausschluss seitens der ERWS UG (h.b.) gilt auch für die Nichtdurchführung eines Lehrganges oder einer Lehrveranstaltung sowie bei Rücktritt, Kündigung, Abbruch und möglicherweise daraus entstehenden Schäden.
4. Findet aufgrund der Absage durch die ERWS UG (h.b.) ein Lehrgang nicht statt, werden bereits gezahlte Gebühren rückerstattet.
5. Bei Unfällen haftet die ERWS UG (h.b.) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
6. Bei Diebstahl oder Verlust eingebrachter Gegenstände ist Haftung ausgeschlossen.
7. Druckfehler und Irrtümer sind vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die im Unterrichtsort geltende Hausordnung einzuhalten, Anweisungen der Geschäftsleitung und deren Beauftragten zu befolgen und den mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen.
2. Das Ändern und das Kopieren von im Unterricht eingesetzter Software und CDs oder anderen Datenträgern sind untersagt. Ebenfalls darf keine für die ERWS UG (h.b.) nicht lizenzierte Software mitgebracht oder eingesetzt werden.
3. Die Lehrgangsunterlagen (Handouts/Skripten) sind grundsätzlich Eigentum der ERWS UG (h.b.). Das Kopieren und die Weitergabe an Dritte sind untersagt.
4. Nebenabreden bzw. Absprachen, die eine Änderung einzelner Bestimmungen beinhalten, sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Geschäftsleitung verbindlich.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Weimar.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden Teile dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Es gilt dann eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, gültige Bestimmung als vereinbart.